OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603537/9/MZ

Datum:
Linz, 11. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A S, vertreten durch RA Mag. P A, x, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.11.2019, GZ: VerkR96-6489-2019, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als im angefochtenen Straferkenntnis die Wendung „18.1.2019, 18.23 Uhr bis 23.44 Uhr und“ ersatzlos entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 19.1.2019 um 09:52 Uhr in x auf der A X bei Km x als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen x, Anhänger mit dem Kennzeichen x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen habe:

Es sei festgestellt worden, dass er am 18.1.2019, 18.23 Uhr bis 23.44 Uhr und am 19.1.2019, 08.43 Uhr bis 09:52 Uhr im digitalen Fahrtenschreiber keine Fahrerkarte benutzt habe. Er sei im angeführten Zeitraum Beifahrer gewesen. Dies stelle anhand des Anhanges II der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Art. 34 Abs. 1 EG-VO 165/2014 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 und Abs. 1b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (EFS 60 Stunden) verhängt wurde.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde macht der Bf geltend, am 18.01.2019 das Fahrzeug nicht schon bei dessen Abfahrt am Firmensitz in x sondern erst um ca 23:45 Uhr in x als Beifahrer betreten zu haben. Dann habe der Bf seine Fahrerkarte gesteckt, weshalb der Tatvorwurf ins Leere ginge.

III.a) Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze und auf die ursprünglich beantragte Verhandlung wurde verzichtet.

c) Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle am 19.1.2019 um 09:52 Uhr lenkte A Y die im Spruch angeführte Fahrzeugkombination auf der A X bei Km x. Der Bf befand sich als Beifahrer im Fahrzeug, wobei seine Fahrerkarte nicht in der Beifahrerlade des Kontrollgerätes eingelegt war, weshalb in dieser Zeit Aufzeichnungen auf der Fahrerkarte fehlten.

Nicht festgestellt werden kann, dass der Bf bereits am 18.1.2019 von 18:23 Uhr bis 23.44 Uhr als Beifahrer im Fahrzeug befindlich war. Diesbezüglich ist dem Akt kein Beweis entnehmbar, und das Vorbringen des Bf, erst in x zugestiegen zu sein, nicht unglaubwürdig.

IV. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

a) Gemäß Art. 34 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 benutzen die Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig.

b) Der Bf hat am 19.1.2019 als Beifahrer seine Fahrerkarte nicht in die Beifahrerlade gegeben, sie befand sich auch nicht in der Fahrerlade. Er hat in dieser Zeit seine Fahrerkarte überhaupt nicht benutzt, obwohl er auch als Beifahrer als „Fahrer“ anzusehen ist (vgl. Art. 4 lit. c VO (EU) Nr. 561/2006) und zur Benutzung der Fahrerkarte verpflichtet gewesen wäre. Er hat damit gegen die Bestimmung des Art. 34 Abs. 1 VO (EU) Nr. 165/2014 verstoßen. Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Hinsichtlich des Verschuldens des Bf ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Entsprechendes gegenteiliges Vorbringen wurde nicht erstattet, zudem müssen dem Bf als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse „C“ die entsprechenden Bestimmungen bekannt sein.

c) Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:

Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Das Nichtverwenden der Fahrerkarte stellt nach der oben genannten Richtlinie einen sehr schweren Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt.

Die belangte Behörde hat nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, weitere Überlegungen zur Strafzumessung können daher unterbleiben.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, nämlich die richtige Aufzeichnung der Zeiten und deren Nachvollziehbarkeit bei einer späteren Kontrolle, spricht gegen eine Ermahnung und es liegen mit Ausnahme der Unbescholtenheit keine weiteren Milderungsgründe vor, welche die Anwendung des § 20 VStG rechtfertigen würden.

Der Tatzeitraum war jedoch hinsichtlich des 18.1.2019 einzuschränken, weshalb, da der Beschwerde des Bf insoweit Rechnung getragen wurde, von der Vorschreibung eines Beitrages zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzusehen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Benutzung der Fahrerkarte ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer